

# Kirchenordnung IV. LERNENDE GEMEINDE und weitere Artikel

## Vernehmlassungsvorlage

### 1. Neufassung des Abschnitts «IV. Lernende Gemeinde»

## IV. DIE LERNENDE GEMEINDE

### A. Allgemeines

#### *[Grundlage]*

*Art. 64* Bildung ist ein Grundvollzug des reformierten Glaubens.

Menschen aller Generationen und mit verschiedenen Formen kirchlicher Verbundenheit tauschen sich in der lernenden Gemeinde über ihre Lebensgestaltung im Horizont des christlichen Glaubens aus.

Sie verständigen sich gemeinsam darüber, wie der in der Kirchenverfassung umschriebene Auftrag der Verkündigung Jesu Christi und des zeugnishaften Handelns lebensdienlich erfüllt werden kann.

*Art. 64<sup>bis</sup>* aufgehoben

#### *[Aufgabe und Ziel]*

*Art. 65* Die Begegnungen und der Austausch im Rahmen der lernenden Gemeinde ermöglicht es Menschen, eine eigene Spiritualität und eine verantwortliche Lebensführung zu entwickeln.

Die lernende Gemeinde bietet Raum, um sich über gemeinsame Grundhaltungen und Handlungsoptionen zu verständigen und diese einzuüben. Dies geschieht im Kontext der weltweiten Ökumene, verschiedener Religionen und gesellschaftlicher Herausforderungen, wie soziale Gerechtigkeit, Frieden, Ökologie oder Digitalität.

#### *[Inhalt]*

*Art. 66* In der lernenden Gemeinde teilen Menschen ihre biografischen und gesellschaftlichen Erfahrungen. Und sie fragen, wie in diesen Erfahrungen die Relevanz des Evangeliums und der mit ihm verbundenen theologischen Traditionen erkennbar und erlebbar werden. Die Vertiefung der religiösen Ausdrucksfähigkeit, das Einüben gemeinsamen Handelns und die Stärkung der theologischen Kompetenz insbesondere bei den Mitarbeitenden in den Kirchgemeinden sind wichtige Anliegen.

Die dafür entstehenden Begegnungs- und Lernräume haben thematischen oder altersspezifischen Charakter. Sie sind generationenverbindend und reichen von der

Begleitung von Kindern und Jugendlichen bis zu Begegnungen von Menschen im dritten und vierten Lebensalter.

#### *[Ort und Form]*

*Art. 67* Begegnungs- und Lernräume finden sich innerhalb der Kirchgemeinde, in der Kantonalkirche und in neuen Formen von Kirche. Sie entstehen in Zusammenarbeit mit weiteren kirchlichen Partnerinnen und Partnern und mit wirtschaftlichen, staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren.

Die lernende Gemeinde ist durch gute Zugänglichkeit, die Wertschätzung von Vielfalt unter den Beteiligten und durch eine Kultur der wechselseitigen Ermutigung, Befähigung und Mitverantwortung gekennzeichnet.

Menschen mit Beeinträchtigungen werden aktiv eingeladen und Angebote und Aktivitäten daraufhin individuell angepasst.

#### *[Mitarbeitende]*

*Art. 68* Die Kirchenvorsteherschaft wählt die im Rahmen der lernenden Gemeinde tätigen Mitarbeitenden, pflegt den Kontakt mit ihnen und unterstützt sie in ihrer Arbeit.

Als Leitende und Mitleitende können neben angestellten auch freiwillige und externe Mitarbeitende mitwirken, dabei wird der Einbezug von jungen Menschen angestrebt. Die Mitarbeitenden bilden für die verschiedenen Lernräume multiprofessionelle Teams.

Die Kirchenvorsteherschaft ist dafür verantwortlich, dass die Mitarbeitenden mindestens einmal im Jahr im Rahmen ihrer Tätigkeiten besucht oder zu einem Gespräch eingeladen werden. Sie fördert die Aus- und Weiterbildung, die Beratung und den Erfahrungsaustausch der angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden.

#### *[Verantwortung]*

*Art. 69* Die Kirchenvorsteherschaft ist für die konzeptionelle Arbeit im Bereich der lernenden Gemeinde verantwortlich, überprüft in regelmässigen Abständen ihre Ziele und deren Umsetzungen und richtet sie gegebenenfalls neu aus.

Die Kantonalkirche berät die Kirchgemeinden, unterstützt sie bei der Konzeptarbeit und schafft Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch.

Der Kirchenrat stellt angemessene Ausbildungsangebote im religions- und gemeindepädagogischen Bereich und regelmässige Weiterbildungsangebote für die Mitarbeitenden sicher.

## **B. Kirchlich-schulische Bildung**

#### *[Aufgabe und Ziel]*

*Art. 70* Die Mitwirkung bei der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe der evangelisch-reformierten Kirche. Dazu

leistet der kirchlich-schulische Religionsunterricht einen wesentlichen Beitrag. Dieser Unterricht steht allen Schülerinnen und Schülern offen.

Ziel der kirchlich-schulischen Bildung ist das Bekanntwerden mit den zentralen Inhalten des Christentums im Kontext anderer gesellschaftlich präsenter Religionen, die Begleitung der Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur religiösen Mündigkeit, zur ethischen Entscheidungsfähigkeit und zur Klärung ihres eigenen religiösen Weltzugangs sowie die Förderung der Fähigkeit, Religion als prägendes gesellschaftliches Element wahrzunehmen.

### *[Lehrplan]*

*Art. 71* Der Kirchenrat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Bistum St. Gallen einen ökumenischen Lehrplan für den Religionsunterricht in den Klassen 1 bis 9.

Entsprechend dem Lehrplan umfasst die kirchlich-schulische Bildung die Kompetenzbereiche Identität entwickeln, Spiritualität und kirchliches Leben entdecken, Ethisch handeln, Glaubensgrundlagen erschliessen, Religionen und Weltanschauungen begegnen.

### *[Form, Umfang und Ort]*

*Art. 72* Der Religionsunterricht findet innerhalb der Lektionentafel in den Räumen der Schule statt und wird nach Möglichkeit ökumenisch erteilt.

Zyklus 1: In der 1. Klasse der Primarschule wird eine Jahreswochenstunde Religionsunterricht erteilt. In der 2. Klasse werden eine oder zwei Jahreswochenstunden Religionsunterricht erteilt.

Zyklus 2: In der 3. bis 6. Klasse werden je eine oder zwei Jahreswochenstunden Religionsunterricht erteilt.

Zyklus 3: In der 1. bis 3. Klasse der Oberstufe ist je eine Jahreswochenstunde Religionsunterricht vorgesehen.

Die Lernziele und Kompetenzen des Religionsunterrichts im Zyklus 3 sind ein wesentlicher Teil des bildenden Angebots auf dem Konfirmationsweg. Sie können im schulischen Religionsunterricht oder mit einem gleichwertigen ausserschulischen Angebot umgesetzt werden.

Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet in Absprache mit der örtlichen katholischen Kirchgemeinde und der betroffenen Schulgemeinde über die ökumenische oder konfessionelle Gestaltung des Unterrichts und für den Zyklus 3 über die schulische oder ausserschulische Durchführung. Sie ist verpflichtet auch an Schulen im heil- und sonderpädagogischen Bereich auf ihrem Gemeindegebiet Religionsunterricht anzubieten.

Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Religionsunterricht wenn möglich am Wohn- oder Schulort.

An Schulen mit regionalem Einzugsgebiet beteiligen sich die betreffenden Kirchgemeinden der Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler entsprechend finanziell und personell an der kirchlich-schulischen Bildung.

## *Art. 72<sup>bis</sup> - 72<sup>ter</sup> aufgehoben*

### *[Mitarbeitende]*

**Art. 73** Die Kirchenvorsteherschaft setzt für die kirchlich-schulische Bildung Lehrpersonen ein, deren Ausbildung vom Kirchenrat für die betreffende Stufe anerkannt ist. Der Kirchenrat kann Ausnahmen bewilligen.

Die Kirchenvorsteherschaft ist dafür verantwortlich, dass die Lehrpersonen mindestens einmal im Jahr im Unterricht besucht werden. Wird der Religionsunterricht ökumenisch gestaltet, regelt die Ökumenische Kommission für den kirchlichen Unterricht (ÖKKU) die Zusammenarbeit.

### *[Gemeindepädagogische Angebote]*

**Art. 74** Der Religionsunterricht bietet allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, einen Einblick in das kirchliche Leben der Kirchgemeinden und Pfarreien vor Ort zu erhalten.

In der Kirchgemeinde gibt es darüber hinaus im Rahmen des gemeindepädagogischen Handelns für die Schülerinnen und Schüler Begegnungsmöglichkeiten, die weitere Themen des Lehrplans aufgreifen und vertiefen können. Die Kinder und Jugendlichen erhalten so die Möglichkeit, eigene Erfahrungen mit individueller und gemeinschaftlicher Glaubenspraxis in den Bereichen Feiern, Bilden und Erleben zu machen. Die Gestaltung dieser Anlässe erfolgt in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Lehrpersonen.

Der Austausch mit der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird gefördert.

### *[Mittelschulen]*

**Art. 75** Der Kirchenrat stellt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass an Mittelschulen das Fach Religion unterrichtet wird. Er übt das Aufsichtsrecht aus und besucht die Religionslehrpersonen mindestens einmal im Jahr. Wird der Unterricht unbefriedigend erteilt, trifft der Kirchenrat die nötigen Massnahmen.

### *[Pädagogische Hochschulen, Berufsfachschulen]*

**Art. 76** Der Kirchenrat stellt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass an pädagogischen Hochschulen ein Studium zur Vertiefung der Kompetenzen zum Unterricht in den Bereichen Ethik und Religion und Module zur Erteilung des Religionsunterrichts der Kirchen angeboten wird.

An den Berufsfachschulen fördert der Kirchenrat ein offenes Beratungsangebot in der Form des Kirchlichen Sozialdienstes.

## **C. Der Konfirmationsweg**

### *[Aufgabe und Ziel]*

*Art. 77* Der Konfirmationsweg hat die Aufgabe, Jugendlichen eine Lebensgestaltung im christlichen Horizont zu erschliessen, die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für eine lebenswerte Welt zu fördern und die kirchliche Gemeinschaft als einen Ort bleibender Zugehörigkeit erfahrbar zu machen.

Sein Ziel ist es, dass Jugendliche in zunehmender Eigenverantwortung ihre religiöse Identität und eine entsprechende Lebensgestaltung entwickeln.

#### *[Inhalt]*

*Art. 78* Während des Konfirmationsweges setzen sich die Jugendlichen mit Fragen der Identität und des verantwortlichen Lebens im christlichen Horizont auseinander und lernen die damit verbundenen theologischen Themen kennen. Die elementaren Erfahrungen der Jugendlichen bilden dabei einen zentralen Bezugspunkt.

Die Jugendlichen werden mit verschiedenen gottesdienstlichen und spirituellen Ausdrucksformen vertraut gemacht. Sie erhalten verantwortliche Mitwirkungsmöglichkeiten im kirchlichen Kontext und machen Gemeinschaftserfahrungen.

#### *[Form und Umfang]*

*Art. 79* Der Konfirmationsweg beinhaltet Erlebnisprogramme aus den Bereichen diakonisches Handeln, kirchgemeindliches Leben und gemeinschaftliches Erleben, bildende Angebote im schulischen oder ausserschulischen Kontext, vielfältige gottesdienstliche Feiern und die Konfirmation. Dabei besteht eine Mischung aus obligatorischen Veranstaltungen, Wahlprogrammen und weiteren freiwilligen Angebote in Verbindung mit der gemeindlichen und übergemeindlichen Arbeit mit Jugendlichen.

Der Konfirmationsweg wird als zusammenhängendes Angebot gestaltet und in der Regel während des 7. bis 9. Schuljahres besucht.

Jugendlichen wird ermöglicht, als Mitwirkende und Mitleitende eine aktive Rolle bei der Gestaltung zu übernehmen. Sie werden dabei bevollmächtigend begleitet.

Der Kirchenrat ermöglicht die Erprobung neuer Modelle der Konfirmationsvorbereitung. Dazu gehören insbesondere auch regionale oder kantonale Konfirmationswege, Konfirmationen für Erwachsene und die Beteiligung von Jugendlichen ohne kirchlichen Bezug oder Mitgliedschaft.

#### *[Verantwortung]*

*Art. 80* Die Kirchenvorsteherschaft ist dafür verantwortlich, dass das Programmangebot für die Jugendlichen die verschiedenen genannten Bereiche ausgewogen und in angemessenem Umfang berücksichtigt.

Die Kantonalkirche unterstützt und begleitet die Programmgestaltung im inhaltlichen und konzeptionellen Bereich.

#### *[Mitarbeitende]*

*Art. 81* Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt die Verantwortlichen für die Gesamtleitung des Konfirmationsweges. Bei der Gestaltung des Konfirmationsweges wirken neben angestellten auch freiwillige Mitarbeitende mit.

Jugendliche und junge Erwachsene werden als Leitende einbezogen und dafür vom Kirchenrat mit Ausbildungsangeboten unterstützt.

## **D. Kirchliche Familienarbeit**

### *[Aufgabe und Ziel]*

*Art. 82* Für die evangelisch-reformierte Kirche ist es eine wichtige Aufgabe Familien in ihrem Alltag zu unterstützen und in ihrer religiösen Lebensgestaltung zu stärken. Sie erkennt Familie überall dort, wo Angehörige mehrerer Generationen in verlässlicher und solidarischer Form zusammen leben.

Im Rahmen der lernenden Gemeinde öffnen die Kirchgemeinde und die Kantonalkirche dafür vielfältige Lern- und Begegnungsräume.

### *[Inhalt und Form]*

*Art. 83* Die gemeindepädagogische Arbeit mit Familien geht von elementaren Erfahrungen des familiären Zusammenlebens aus, und ermöglicht diese aus einer christlichen Perspektive zu erschliessen. Sie bietet darüber hinaus mit gottesdienstlichen Feiern und Ritualen besonders zu den Lebensübergängen, mit Bildungsangeboten und durch diakonische Aktivitäten konkrete Möglichkeiten zur Glaubensgestaltung und ermöglicht es Familien, die Kirchgemeinde als Lebensraum kennenzulernen und wertzuschätzen.

Die Kirchgemeinde kann in ihrer Arbeit mit Familien Schwerpunkte setzen, etwa in der Phase der Familiengründung, der Entlastung der Familien oder der Beteiligung der Grosselterngeneration.

Es wird auf ein angemessenes Verhältnis von altersspezifischen und generationenübergreifenden Angeboten geachtet.

Die kirchliche Arbeit mit Familien ist beziehungsorientiert und ermöglicht vielfältige, auch niederschwellige Formen der Teilnahme und Mitgestaltung. Sie hat vernetzenden Charakter innerhalb der gesamten Kirchgemeinde und ist darüber hinaus gemeinwesenorientiert.

### *[Mitarbeitende]*

*Art. 84* Die Kirchenvorsteherschaft bezeichnet die verantwortlichen angestellten Mitarbeitenden für die kirchliche Familienarbeit. Neben angestellten wirken auch freiwillige Mitarbeitende mit.

Jugendliche und junge Erwachsene werden als Mitarbeitende und Leitende einbezogen und dafür mit Ausbildungsangeboten unterstützt.

## **E. Kirchliche Erwachsenenbildung**

### *[Aufgabe und Inhalt]*

*Art. 85* In jeder Kirchgemeinde oder Region wird über die kirchliche Erwachsenenbildung allen Menschen - auch ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde - Gelegenheit geboten, in persönlichen, theologischen und gesellschaftlichen Fragen lebenslang zu lernen und sich weiterzuentwickeln.

Glaubensbildung fördert die Fähigkeit, mit anderen Menschen über ihren Glauben zu sprechen, sich auszudrücken und andere in ihrem Glauben zu verstehen.

Theologisch-ethische Bildung befähigt Erwachsene zur Meinungsbildung und verantwortlichem Handeln im persönlichen Leben, in Kirche und Gesellschaft.

### *[Mitarbeitende und Verantwortung]*

*Art. 86* Für die kirchliche Erwachsenenbildung kann die Kirchenvorsteherschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Mitarbeitenden weitere Fachpersonen beauftragen.

Die Kantonalkirche fördert und unterstützt die kirchliche Erwachsenenbildung unter anderem durch den Erwachsenenbildungsfonds.

## **2. Änderung weiterer Artikel im Abschnitt «III. Feiernde Gemeinde»**

### **III. DIE FEIERNDE GEMEINDE**

#### **A. Der Gottesdienst**

*Art. 27 - 30 unverändert*

#### *[Gottesdienste im Generationenbogen]*

*Art. 31* Familien und weitere Bezugspersonen werden zu generationenverbindenden Gottesdiensten eingeladen. Daneben werden für einzelne Gruppen altersgemässe Feiern angeboten. Nach Möglichkeit wirken und gestalten die Teilnehmenden bei diesen Gottesdiensten und Feiern mit.

Besonders gepflegt werden Gottesdienste zur Tauferinnerung, zu Schul- und Altersstufenübergängen, sowie Gottesdienste mit der Feier des Abendmahls.

*Art. 32 - 37 unverändert*

*Art. 37<sup>bis</sup> - 41 aufgehoben*

## **B. ~~Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienst~~ Taufe**

*Art. 42 - 48 unverändert*

## **C. Taufe Abendmahl**

*Art. 49 - 52 unverändert*

## **D. Die Konfirmation**

*[Bedeutung]*

*Art. 52<sup>bis</sup>* Die Konfirmation ist ein Anlass zur Bestärkung und Bestätigung des Glaubens. Sie wird als Gemeindegottesdienst gefeiert. Dabei wird für die Konfirmierten der Segen Gottes erbeten und ihnen zugesprochen.

Den Konfirmierten wird die Möglichkeit geboten, sich auch weiterhin aktiv an der kirchlichen Gemeinschaft zu beteiligen.

*[Vorbereitung und Zeitpunkt]*

*Art. 52<sup>ter</sup>* Die Konfirmation wird von den Konfirmandinnen und Konfirmanden zusammen mit den dafür verantwortlichen Mitarbeitenden vorbereitet.

Sie wird in der Regel in einem Gemeindegottesdienst an einem Sonn- oder Feiertag von April bis Juni gefeiert.

## **E. Die kirchliche Trauung**

*Art. 53 - 57 unverändert*

## **F. Die kirchliche Abdankung**

*Art. 58 - 63 unverändert*